Beschlussvorlage

- öffentlich -

Drucksache Nr. 047/FB3/2014/LP-VI

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Stadtausschuss	20.10.2014	nicht öffentlich
Stadtrat der Großen Kreisstadt Eilenburg	03.11.2014	öffentlich

Einreicher:	Oberbürgermeister, Herr Wacker
Betreff:	Satzung über die Festsetzung des Hebesatzes der Grundsteuer B der Großen Kreisstadt Eilenburg (Hebesatzsatzung - HebeS - Neufassung)

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt die Hebesatzsatzung der Großen Kreisstadt Eilenburg für die Grundsteuer B gemäß Anlage.

Wacker
Oberbürgermeister

Problembeschreibung/Begründung:

Der Hebesatz der Grundsteuer B (derzeit 400 v.H.) liegt unter dem für die Berechnung der Schlüsselzuweisung verwendeten Nivellierungshebesatz von 412,5 v.H.

Für die Ermittlung der Steuerkraftmesszahl im kommunalen Finanzausgleich wird der jeweilige Nivellierungssatz (landesdurchschnittlicher Hebesatz) zugrunde gelegt, d. h., dass nicht das tatsächlich vereinnahmte Steueraufkommen, sondern die Steuerkraft, die sich bei Anwendung der Nivellierungshebesätze ergeben hätte, berücksichtigt wird. Liegen die kommunalen Hebesätze unter diesen, führt das dazu, dass fiktive Steuereinnahmen angerechnet werden, die von der Stadt nicht vereinnahmt wurden. Den dadurch reduzierten Schlüsselzuweisungen stehen somit keine realisierten Steuereinnahmen gegenüber.

Durch die Erhöhung des Hebesatzes der Grundsteuer B würde, ausgehend von dem derzeitigen Grundsteueraufkommen i. H. v. 1.640.000 €, mit einer Mehreinnahme i. H. v. ca. 60.000 € zu rechnen sein.

Die Hebesätze der Grundsteuer A (300 v.H.) und der Gewerbesteuer (400 v.H.) sollen gegenüber den Vorjahren unverändert bleiben.

Informativ: Hebesätze anderer Städte im Landkreis Nordsachsen

Delitzsch	450 v.H.
Oschatz	420 v.H.
Schkeuditz	390 v.H.
Taucha	430 v.H.

finanzielle Auswirkungen	ja x	nein ☐

Gremium	Abstimmungsergebnis
Stadtausschuss	Ja 9 Nein 0 Enthaltung 1 Befangen 0
Stadtrat der Großen Kreisstadt Eilenburg	